

Aktenzeichen: 101
813

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Gemeinde Kennelbach über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Kennelbach (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 12 AWG, BGBl. Nr. 325/1990 i.d.g.F., und der §§ 7 - 11 Abfallgesetz, LGBL. 58/1998 sowie des einstimmigen Beschlusses der Gemeindevertretung Kennelbach vom 18. Oktober 2001 wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

1. Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, damit auf der Liegenschaft keine Missstände entstehen, die
 - a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
 - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
 - c) die Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
 - d) die Sicherheit gefährden.
2. Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
3. Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Abfuhrordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind. (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigten, Fruchtnießern u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.
4. Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:
 - a) Hausabfälle, das sind üblicherweise in Haushalten anfallende Abfälle wie Kehrricht, Asche, Küchenabfälle, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gartenabfälle, sowie gleichartige Abfälle;
 - b) sperrige Hausabfälle, das sind solche Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
 - c) Problemstoffe, das sind gefährliche Abfälle, die giftig, chemisch aggressiv oder ökologisch bedenklich sind und in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie z. Bsp. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam

der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden. Nach der Übernahme durch befugte Abfuhreinrichtungen gelten sie als gefährliche Abfälle.

- d) Sperrige Gartenabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können.
- e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar sind.

§ 2

Hausabfälle

1. Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.
2. Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen „Bioabfälle“ (das sind Küchen- und Gartenabfälle sowie durch nicht gefährliche Stoffe verunreinigtes Papier u. dgl.), „Restmüll“ (das sind z. Bsp. Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehrlicht u. dgl.) und „Gelber Sack“ (das sind Kunststoffverpackungen wie Behälter für Getränke, Wasch-, Spülmittel und Kosmetika, Verpackungen aus Materialverbunden wie beschichtete Folien, Vakuum- und Blisterverpackungen sowie Textil- und Holzverpackungen) zu übergeben.
3. Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Säcke wie Tonnen dürfen nur soweit angefüllt werden, dass diese noch geschlossen werden können.
4. In allen Wohnanlagen mit mindestens 6 Wohneinheiten kann für die Fraktion Bioabfall an Stelle von Abfallsäcken für Bioabfälle die Biotonne verwendet werden. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und bei Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 lit. e) kann die Gemeinde die Verwendung der Biotonne auf Antrag bewilligen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Hausabfälle in die Fraktion Restmüll und Bioabfälle sowie die Aussonderung von Altstoffen aus der Fraktion Restmüll einwandfrei gewährleistet ist. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist die Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde zu widerrufen.
5. Die Liegenschaftseigentümer haben die Biotonnen so Instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Die Biotonne ist nach ihrer Entleerung unverzüglich von der Straße oder dem Gehsteig zu entfernen.
6. Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 3

Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

1. Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte, ganzjährig bewohnte Gemeindegebiet von Kennelbach.
2. In Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Hausabfälle zur nächstgelegenen leicht erreichbaren Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften von der Gemeinde festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Hausabfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 lit. a) und diese nur in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Restmüll und Bioabfälle bereitgestellt werden.

3. Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahme- und Sammelstellen für Restmüll, Bioabfall, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.

§ 4

Abfuhrplan

1. Die Abfuhr erfolgt wöchentlich jeweils an einem Wochentag, der zwischen der Gemeinde und dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen festgelegt wird. Sie findet jeweils ab 7,00 Uhr statt. Die Hausabfälle (Gelbe Säcke, Restmüll- und Biosäcke sowie Biotonnen) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
2. Sollte der Abfuhrtag auf einen Feiertag fallen, dann wird der Abfuhrtag zeitgerecht bekannt gegeben.

§ 5

Sperrige Hausabfälle

1. Sperrige Hausabfälle können bei der jährlich mindestens einmal stattfindenden Sammlung abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden.
2. Die sperrigen Altmetalle sowie sperrigen Holzabfälle sind getrennt von den sonstigen sperrigen Hausabfällen abzugeben.

§ 6

Verwertbare Altstoffe

1. Alttextilien (nicht Stoffreste) können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.
2. Altpapier kann bei den bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen oder fallweise stattfindenden Sammlungen gemeinnütziger Institutionen entsorgt werden. Bei den Sammlungen der gemeinnützigen Institutionen ist das Altpapier gebündelt und getrennt nach Zeitschriften und Kartonagen an den für Hausabfälle vorgesehenen Sammelstellen gemäß § 2 Abs. 6 bereitzustellen.
3. Verpackungsabfälle aus Glas und Metall dürfen ausschließlich in geleertem und sauberen Zustand bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Styropor, Kunststoffverpackungen, Verpackungen aus Materialverbunden und Textil- und Holzverpackungen in leerer und sauberer Form sind mittels der gelben Säcke zu sammeln und entsprechend dem § 4 Abs. 1 Abfuhrverordnung, i.d.g.F., abzuführen. Großgebilde, das sind solche Gebilde, die sich auf Grund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht zerkleinern lassen und deshalb nicht in den gelben Sack passen, sind getrennt im Werkhof der Gemeinde Kennelbach an den vom Bürgermeister festgelegten Zeiten abzugeben.
4. Sperrige Teile, wie Schachteln, sind vor dem Einwurf entsprechend zu zerkleinern oder zusammenzudrücken. Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe neben und bei den Behältern zurückgelassen werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen und wird bei Zuwiderhandeln auf Kosten des Verursachers beseitigt.
5. Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur in der Zeit von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

§ 7

Problemstoffe

1. Problemstoffe sind nach Möglichkeit in dichten Originalbehältnissen bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen abzugeben. Falls der Inhalt nicht mit

dem deklarierten Produkt übereinstimmt, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

2. Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen, Kühlgeräte, ÖlfILTER und Altöl sowie Altchemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in den Apotheken abgegeben werden. Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, i.d.g.F., besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

§ 8

Sperrige Gartenabfälle

Sperrige Gartenabfälle können ausschließlich zu den vom Bürgermeister festgesetzten Öffnungszeiten bei der von der Gemeinde im Werkhof eingerichteten Annahmestelle für Gartenabfälle abgegeben werden.

§ 9

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

1. Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.
2. Über die Termine von Sammlungen von sperrigen Hausabfällen, verwertbaren Altstoffen, Problemstoffen und sperrigen Gartenabfällen sowie über vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage, Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen werden die Haushalte zeitgerecht von der Gemeinde informiert.

§ 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz, LGBL. Nr. 30/1988 i.d.g.F., mit Geldstrafen bis zu ATS 100.000,-- bestraft.

§ 11

Schlussbestimmung

Gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 i.d.g.F., tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfuhrordnung vom 22. Dezember 1997, i.d.g.F., ihre Gültigkeit und tritt somit außer Kraft.

Kennelbach, 18. Oktober 2001

Der Bürgermeister:

(Reinhard Hagspiel)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Die Bezirkshauptmannschaft
Seestraße 1
6901 Bregenz

Der Bürgermeister:

(Reinhard Hagspiel)

2. Anschläge 4x
3. Gemeindeblatt
4. Zl.: 813
5. Verordnungssammlung Zl. 101